

Deutsche Revue

über das

gesamte nationale Leben der Gegenwart.

Herausgegeben

von

Richard Fleischer.

Neunter Jahrgang. — Dritter Band.

(Juli bis September 1884.)



Breslau.

Verlag von Eduard Trewendt.

Der Dichter G. A. Bürger als Richter.

Nach Aktenstücken.

Von

M. Leverkühn.

Am 1. Juli 1772 wurde der Dichter Gottfried August Bürger als Amtmann und Gerichtshalter des Adlig Uslarischen Gesamtaerichts Altengleichen feierlich in Eid und Pflicht genommen. Langwierige Bemühungen und Weikläufigkeiten hatte es ihn gekostet, bis er diesen sehr bescheidenen Richterposten erlangte: es war verlorene Liebesmüh, denn er fühlte sich in dem erworbenen Amte durchaus nicht glücklich. Schon am 20. September 1772 schreibt er an Gleim von seinem Amtssitz Gelliehausen unter den Gleichen bei Göttingen: „Alte, aufgenommene Arbeit genug und beinahe allzuviel! Totale Unordnung, wo ich den Blick hinwende. Seit vielen Jahren her unbefriedigte Collizitanten, die mich wie Mücken umschwärmen! Eine Familie von Gerichtsherrn, die aus sieben Stimmen und Teilhabern an dem Gerichte besteht, woran jeder sein eignes Interesse hat, welchen insgesamt der hiesige Beamte es nie recht machen kann, wo also der Fehde und des Konmerens von einer oder der andern Seite nie ein Ende wird! Verwilderte Untertanen u. s. w. u. s. w.! Das ist mein Los, das ist mein Los! Ich weiß nicht, ob ich es lange ertragen kann. Mein kleines poetisches Talent verwehrt bei meiner jetzigen Lage fast gänzlich, denn der „Actum Gelliehausen“ zc., der „Zu Sachen“ zc., „Hiermit wird“ zc. sind gar zu viel. Statt „Ich rühme mir mein Dörfchen hier“ heißt es: „Ihr Däßen, die ihr alle seid, Euch Negeln geb' ich den Bescheid“ u. s. w.

Es war kein Wunder, daß bei solcher Stimmung des Herrn Amtmann für die Dienstgeschäfte nicht viel Ersprießliches heraus kam. Bürger war kein berühmter Jurist und kein sehr fleißiger Beamter. Das erhellt aus allerlei, zunächst nur für Juristen interessanten Akten, die jetzt auf der Registratur des Amtsgerichts Reinhausen aufbewahrt werden, manche ergötzliche Illustration. So entschuldigt sich Bürger einmal wegen eines Berichts in einer Konkursfache, der aus Versehen fast ein volles Vierteljahr zu spät expediert war, nachdem er dieserhalb von dem vorgesetzten Gericht in Strafe genommen ist, bei diesem folgendenmaßen: „Ich will diesen unglücklichen Verstoß in einer mir schon nescio quo fato? so manchen Verdruß verursachten Sache nicht weiter entschuldigen, als ich überzeugt bin, daß Euer Hochwohlgeboren edelmütige Gefinnungen ihn schon von selbst zu entschuldigen geneigt sein werden, indem es wohl ein Versehen ist, vor welchem kein sich selbst noch so sehr gegenwärtiger Geist immer auf der Hut ist. Wie viel leichter müßte es damals nicht zugehen, daß dem meinigen, der von Krankheiten, einem Todesfalle und so manchen daher rührenden Geschäften zerstreuet war, ein solcher Gegenstand wie dieser Bericht aus dem Gesichtspunkt entrückt wurde.“ Von der erwähnten Krankheit — es ist die Ruhr, die im Jahre 1782

einen Todesfall in Bürger's Hause verursacht haben muß — wird in den betreffenden Akten noch mehrfach zur Entschuldigung dienstlicher Versäumnisse ausgiebiger Gebrauch gemacht. Und so hat sich denn beim Amtsgericht Reinhausen, zu dessen Bezirk das ehemalige Amt Alteugleichen gehört, nur die eine Erinnerung an Bürger's dienstliche Thätigkeit lebendig erhalten, daß er ein „Faullax“ gewesen sei.

Allein nicht immer war Bürger lässig und faulselig, er konnte sich auch zu einer beängstigend prompten Justiz aufraffen, wenn höhere Interessen, nämlich die seiner gnädigsten Patrimonialherren, im Spiele waren. Hiervon zeugt eine unter alten Aktenstößen jüngst aufgefundene, demnächst an das königliche Staatsarchiv in Hannover abgelieferte Akte, die von Bürger, abgesehen von einigen Briefen, die dazu gehören, völlig eigenhändig geschrieben ist. Ihr Inhalt giebt ein so anschauliches Bild der damaligen Patrimonialjustizpflege im allgemeinen und von Bürger's Beamtenwirksamkeit im besonderen, daß genauere Mitteilung desselben wohl von allgemeinerem Interesse sein dürfte.

Die Akte beginnt mit einem vom 21. April 1776 diktierten Briefe des Hauptmanns Thilo Leberecht von Uslar zu Semrickerde, einem nahe den Gleichen gelegenen Gute, an den Amtmann Bürger, der damals in Wöllmarshausen, eine halbe Stunde von Semrickerde entfernt, wohnte. Der Hauptmann — er gehörte zu den Bürger günstig gesinnten Gliedern der streitbaren Uslarschen Familie — ersucht darin seinen Amtmann „recht sehr, sich morgen früh (und alsdann mit einer Suppe vorlieb zu nehmen) anhero zu bemühen,“ ein Knecht nämlich habe sich gröblich an ihm vergriffen. Alles Nähere solle mündlich erörtert werden, einzuweilen habe aber er, der Hauptmann, einige Soldaten der Landmiliz beauftragt, den Knecht zu fahnden und, wenn sie seiner selbst nicht habhaft würden, wenigstens sein Zeug einzuweilen mit Beschlag zu belegen.

Bürger begiebt sich am folgenden Tage dienstfreig nach Semrickerde, um der verletzten Rechtsordnung beizuspringen. In der That scheint eine unerhörte Unthat begangen zu sein. Ein Knecht ist mit der bisher gereichten Ration von Butter, Käse, Fett, Wurst und dgl. zum Brote, damals Zugebröde, jetzt Zubrot genannt, frecher Weise nicht zufrieden gewesen, ja er hat sich Gewaltmaßregeln zu schulden kommen lassen. So wenigstens bekundet der Herr Hauptmann in der von Bürger zu Protokoll genommenen „Species facti“, welche folgendermaßen lautet:

„Einige seiner Knechte wären mit dem ihnen bisher üblich gereichten Zugebröde nicht zufrieden gewesen. Unter andern hätte der Knecht Jakob Krämer besonders darüber gemurret und sich sehr unziemlich ausgelassen. Auch hätte derselbe auf eine sehr trotzig Art Lohn gefordert, welchen ihm der Herr Hauptmann um des willen nicht sofort reichen wollen, weil dieser Knecht einesteils schon vielen Lohn ansgezahlt erhalten, andernteils aber derselbe sein Begehren mit solcher Zufoleuz angebracht hätte. Anlangend das Zugebröde, so hätte der Herr Hauptmann diesem Krämer und den übrigen Knechten die Bedeutung gethan, wie er sich von seinem Gefinde nichts vorschreiben lassen würde. Die andern Knechte wären zwar hierauf ruhig gewesen, allein der Krämer habe, ohngeachtet

ihm Stillſchweigen geboten worden, dennoch ſeine Forderung des Zugebrödes und Lohns auf eine ſehr ungezieme Art wiederholet; da denn endlich der Herr Hauptmann aus Ungeduld und gerechtem Eifer ohngefähr in die Worte ausgebrochen: Wenn ihm, dem Krämer, ſein Dienſt und die darin biſher gewöhnliche Beföſtigung nicht anſtändig wäre, ſo könnte er ſich zum Teufel packen. Dieſen Ausdruck habe der Krämer ſogleich aufgenommen, zum öftern auf eine ſehr empfindliche Art wiederholet und gefragt: Ob er ſich zum Teufel packen ſollte? Ob nun gleich der Herr Hauptmann ihm ein Stillſchweigen anferlegt, ſo habe er doch ſeiner Zunge dergeltalt den Lauf gelaffen und noch verſchiedene ſo anzügliche Reden geführt, daß der Herr Hauptmann in die Worte ausgebrochen: Kerl, du magſt heute mehr geſoffen, als geſeſſen haben. Hierauf habe der Krämer trotzig geantwortet: Nein! er habe nicht geſoffen. Als nun hierauf der Herr Hauptmann geäußert: Wie eine ſolche Äußerung bei nüchternem Mute deſto ſchlingelhafter wäre, und der Krämer ſehr insolent darauf repliziert, daher ihn denn der Herr Hauptmann an die Bruſt gegriffen und zuletzt erſtlich ein gänzliches Stillſchweigen geboten: da habe der Krämer ſich nicht entſehen, ihn, den Herrn Hauptmann, hinwegwiederum mit beiden Fäuſten anzupacken und zurückzuſtoßen. Hierauf wäre der Herr Hauptmann zurückgegangen, ohne ſich weiter weder mit Worten noch Thaten an dieſem brutalen Domeſtiken zu vergreifen. Er wollte aber nunmehr dieſes Vergehen erſtlicher gerichtlicher Unterſuchung und Abhandlung, andern unartigen Gefinde zum Beiſpiel, angegeben haben.

Dieſer Vorfall hätte ſich geſtern zugetragen und es wäre dabei der Großknecht Meyer und der Kutfcher Theuerholz gegenwärtig geweſen.

Der Krämer ſelbſt ſei einige Zeit danach, als der Gerichtsdienner mit den Landſoldaten angekommen, durch die Flucht der Arretirung entgangen und ſolle ſich dem Vernehmen nach in Gelliechauſen in Heſſiſchen Häuſern irgendwo aufhalten."

Lezterwähnter Umſtand, der Aufenthalt des Beſchuldigten in Heſſiſchen Häuſern, iſt für den Prozeß von Bedeutung.

Zu damaliger Zeit waren nämlich die Gebiets- und Grenzverhältniſſe zwiſchen Hannover und Heſſen in der Göttinger Gegend ſehr verwickelt: ganz kleine heſſiſche Enklaven, wohl nur einen einzigen Ackerhof umfaſſend, lagen in Hannoverſches Gebiet eingeprengt. Infolge dieſer Verſchiedenheit der Landeshoheit gingen auch verſchiedene Gerichtshoheiten zuweiſen in dem nämlichen Dorfe hint durcheinander, ſo auch in dem der Hauptsache nach zu Altengleichen gehörigen Dorfe Gelliechauſen. Bürger, als Klarischer Gerichtshalter, würde nun nicht das Recht gehabt haben, den Krämer auf Heſſiſchem Gebiet verfolgen und verhaften zu laſſen. Zu dieſem Zwecke hätte es weitläufiger Requiſitionen bei den Heſſiſchen Gerichten bedurft. Dieſe aber werden von dem Herrn Amtmann ſchlau vermieden, wie das folgende zu Wöllmarshauſen noch an dem nämlichen Tage vermerkte Regiſtratum beweist.

„Da nach eingezogenen Erkundigungen bei dem Gerichtsdienner Fredmann Denunciatus Krämer in ſeiner Wohnung zu Gelliechauſen, welche unter hiefiger

Gerichtsjurisdiction belegen und derselbe zur Miete inne hat, sich nicht antreffen lassen, so ist, um ihn zu nötigen, sich allhier zur Untersuchung und Bestrafung zu sistiren, folgender Befehl an den Schulzen Diedrich abgelassen worden.

Befehl

an den Schulzen Diedrich zu Gelliehausen.

Demnach der bisher bei dem Herrn Hauptmann von Uslar in Sennickerode dienende Knecht Jakob Krämer sich gestern sehr gröblich gegen seinen Brodherrn vergangen haben soll, nachhero aber auf flüchtigen Fuß gesezet und wahrscheinlich in der Nähe irgendwo verborgen hält: so habet Ihr nebst dem Gerichtsdienere auch in die Wohnung gedachten Krämers zu verfügen und was ihr daselbst an Effekten vorfindet ausspfänden zu lassen, dabei aber der Ehefrau des Krämers anzudeuten, daß sie ihrem Ehemann hinterbringen solle: woferne sich derselbe nicht binnen hier und instehendem Sonnabend persönlich vor Gericht zur Untersuchung und Bestrafung stellen würde, sothane Effekten unabhittlich confisciret und verkauft werden sollen. Wobei aber dem Krämer demohugeachtet die durch sein Vergehen verschuldete Strafe, wo man seiner habhaft werden kann, vorbehalten bleibt.

Wöllmershausen, d. 22. April 1776,

Adlich Uslarisches Gesamt-Gericht daselbst

G. A. Bürger.

Allein die hier gedrohte Konfiskation ist ebenso wenig, wie die schon zuvor von Herrn von Uslar versuchte, zur Ausführung gelangt. Der Missethäter nämlich, gegen den nun schon das schwerste Geschick der Kriminaljustiz aufgeföhren ist, hat offenbar den Fall nicht so tragisch genommen, wie der Herr Hauptmann und der Herr Amtmann. Vier Tage vor „instehendem Sonnabend“ stellt er sich ganz gelassen dem Gericht und giebt nun seine Auffassung des Vorfalles in Sennickerode zu Protokoll, die allerdings von der des Herrn Hauptmanns beträchtlich abweicht.

Er äußert sich so:

„Er sei gar nicht gesonnen gewesen, sich der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung, falls er dergleichen verdienet, zu entziehen, dannhero es des gestrigen Befehls nicht bedurft hätte. Ja, wenn der Herr Hauptmann von Uslar nach dem am verwichenen Sonntage sich ereigneten Vorfall ihn zu sich in die Stube gefordert hätte, so würde er sich gleich gestellt haben und die Sache so weit nicht haben kommen lassen.“

Es verhalte sich aber dieser Vorfall mit seinen vorhergehenden und nachfolgenden Umständen folgendermaßen:

Die Herrschaft habe vor Ostern gegen die Leute in der Küche geäußert, daß die Knechte, wenn sie ins Sommerfeld kämen, etwas mehr an Zugebröde haben sollten. Nun hätten hauptsächlich die andern Knechte ihm, als dem ältesten im Dienst, angelegen, daß er dem Herrn wegen des Zugebrödes Vorstellung thun sollte. Dieses habe er gethan, allein der Herr Hauptmann habe

joldhes abgeschlagen. Hierauf habe er $\frac{1}{2}$ Rthlr. Lohn von dem Herrn gefordert, welches ihm selbiger ebenfalls abgeschlagen und ihn auf Martini verkräftet, da er doch Frau und Kinder von seinem Lohn erhalten müßte, und leicht an die 3 Rthlr. Lohn stehen haben möchte. Er möchte dabei wohl geäußert haben: daß er auf die Art, wenn er nicht von Zeit zu Zeit mit Lohn unterstützt würde, es nicht aushalten könnte. Darauf wäre der Herr Hauptmann so in Hitze geraten, daß er gerufen: Schlingel, packt euch vor meinen Augen und meinem Hofe weg. Dies habe ihm freilich piquiret, da er dem Herrn jederzeit so ehrlich, getreu und unverdrossen gedienet habe, daß er überzeugt sei, der Herr werde ihm selber dies Zeugnis geben. Dies sei auf dem Boden vorgefallen. Er habe sogleich nichts geantwortet, sondern sei mit seinem Sack wieder herunter in den Stall gegangen. Als nun auch der Herr Hauptmann nachgekommen, so habe er ohngefähr fragen wollen: Ob es des Herrn Hauptmanns Meinung sei, ihn außer Dienst zu setzen? Darauf habe ihn der Herr gefragt: Kerl, infamer Kerl, seid ihr besoffen? Worauf er mit nein! geantwortet, der Herr Hauptmann aber habe ihn gleich sehr heftig mit vielen Scheltworten an die Brust gegriffen und zurückgestoßen, da dann er sich mit seinen Händen an dem Herrn Hauptmann erhalten hätte. Dieses Letzte würde nun ganz unrecht so ausgelegt, als wenn er sich an dem Herrn hätte vergreifen wollen. Allein er könne mittels Eides bestätigen, daß ihm ganz und gar nicht eingefallen, sich gegen den Herrn mit seinen Händen zu wehren und ihm irgend ein Leid zuzufügen.

Hierauf habe der Herr Hauptmann den Ackervoigt gerufen und ihm befohlen, sein Zeug wegzunehmen, worauf aber er erkläre: daß er sich kein Zeug wegnehmen und lieber das Leben dabei ließe.

Er sei hierauf weg vom Hofe gegangen und habe sein Zeug mitgenommen. Von Welliehausen aus habe er durch den Knecht Meyer dem Herrn Hauptmann sagen lassen: Wenn er den $\frac{1}{2}$ Rthlr. Lohn bekommen und keine Strafe leiden sollte, so wollte er sich wieder stellen. Da habe ihm der Herr Hauptmann durch eben diesen Meyer wieder sagen lassen: Den $\frac{1}{2}$ Rthlr. sollte er erhalten, hingegen sollte er auch 2 Stunden im Gefängnis sitzen. Wenn er nun aber nicht glaube, daß er sich auf eine so strafbare Art vergangen, indem das Greifen mit den Händen nach dem Herrn aus keinem bösen oder falschen Sinne geschehen, so habe er auch die ihm angebotene Strafe nicht annehmen können.

Er wisse wohl, daß er nicht befugt sei, sich gegen seinen Herrn zu wehren oder sonst sich thätlich an ihm zu vergreifen. Wenn daher auch der Herr Hauptmann ihn, als er ihn an die Brust gegriffen, geschlagen hätte, so würde er sich doch keineswegs gewehret, wohl aber nachher den Dienst verlassen haben. Denn er habe während dem Vorgange dem Herrn erkläre: Ihre Gnaden, ich diene für Kost und Lohn, nicht aber für Schläge.

Wie er nun schließlich überall die reine Wahrheit vorgebracht und nichts verhehlet, so wolle er sich jederzeit zu weiterer gerichtlicher Untersuchung stellen,

auch, wenn das Gericht in seinem Beginnen etwas strafbares fände, sich der Strafe unterwerfen."

Nach Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls wird der Beschuldigte mit folgendem Bescheid entlassen:

"Es soll dies Protokoll zuörderst noch dem Herrn von Uslar communiciret werden, und Denunciat hat weitere Verordnung zu gewärtigen, auch sich zu fernerer Untersuchung und allenfallsiger Bestrafung dergestalt prompt einzustellen, unter der Verwarnung, daß, wofern er auf Erfordern nicht vor Gericht erscheinen würde, so dem sein bei dem Herrn Hauptmann von Uslar noch stehender Lohn zur Strafe des Ungehörjams verfallen sein, die anderwärts verdiente Strafe ihm aber dennoch, wo man seiner habhaft werden kann, vorbehalten bleiben solle.

Actum, decretum ac publicatum ut supra; in fidem

G. A. Bürger.

Herr von Uslar läßt sich nun auf das ihm überhandte Protokoll noch an demselben Tage vernehmen. Er ist von des, wie er sich ausdrückt, „gewiesenen Knechts“ Verantwortung sehr wenig erbaut, zumal behauptet er wiederholt und will es allenfalls durch Zeugeneid erhärten, derselbe habe ihn „auf eine böshafte Art“ angegriffen, sich ihm, Uslar, gegenüber auch nicht darauf berufen, daß er sich an seinem Herrn habe festhalten müssen, um nicht hinzustürzen. Trotzdem will er sich beruhigen, wenn der Knecht es „abschwören“ könne. Dieses Abschwören, zu welchem sich der Knecht nach dem mitgetheilten Protokolle freiwillig erboten hatte, ist ein nach heutigen Rechtsgrundsätzen unerhörtes Beweismittel, welches aber früher, zumal in geringeren Sachen, zur Herbeiführung einer raschen Entscheidung sehr häufig benutzt wurde. Es liegt auf der Hand, welche gefährliche Verlockung zum Meineide in einem solchen Reinigungsseide eines Beschuldigten liegen mußte. Da er hier nun einmal in Vorschlag gebracht war, so konnte man nicht ohne weiteres davon loskommen, und so nimmt denn auch Herr von Uslar an, daß der Knecht den Eid leisten und sich dadurch von der Hauptanklage befreien werde. Er bittet jedoch ihn, „des Eides ohnerachtet“ exemplarisch zu bestrafen, zumal da er ihn, seinen Herrn, auch noch in einem heftigen Gasthause „sehr blamiret“ habe, und eine Einschüchterung des übrigen Gesindes wünschenswert sei.

Wie hätte Bürger diesem zarten Wunsche seines Gerichtsherrn widerstehen können! Nimmermehr! unter allen Umständen muß Krämer bluten, um den gerichtsherrlichen Zorngefühlen genug zu thun. Aber Bürger zieht es doch vor, nicht wie Herr von Uslar meint, trotz des Eides mit Strafe über ihn herzufallen, vielmehr beseitigt er diesen Eid mit Gewandtheit. Er lädt den Knecht wieder vor, teilt ihm den Brief des Hauptmanns mit und erinnert ihn ernstlich „sein Vergehen gegen den Herrn Hauptmann von Uslar aufrichtig zu bekennen und lieber um gelinde Strafe zu bitten, als durch halsstarriges Längnen seine Sache schlimmer zu machen.“

Diese ernstliche Erinnerung beginnt auf den Knecht Eindruck zu machen; er erklärt:

„Er bleibe dabei, daß er den Herrn Hauptmann im bösen nicht angegriffen. Doch habe er ihm im Stalle, als der Vorfall sich ereignet, erklärt, daß wenn ihm der Herr Hauptmann das Lohn gäbe, so wolle er seine Strafe für das Angreifen, so aber nicht im bösen geschehen, anstehen.“

Zürher hatte er mit dem Hauptmann verhandelnd erklärt, „er könne die angebotene Strafe nicht annehmen“ — jetzt giebt er zu, schon von vorn herein, wenn er Lohn bekäme, zu ihrer Ertragung bereit gewesen zu sein — welsch ein Fortschritt! Der Amtmann setzt ihm daher mit weiteren Ermahnungen zu.

„Ex officio wurde Denunciaten vorstellig gemacht, wenn er auch, wie er sich erboten, eidlich sich reinigen könnte, wie er seinen Brodherrn im bösen nicht angegriffen, so sei sein vorhergehendes unbescheidenes Betragen in Ansehung des geforderten Zugebrödes und Lohns dennoch ohnehin strafbar, und man könne ihn, da sein gewesener Brodherr darauf bestünde, von ordnungsmäßiger Strafe nicht loszählen; man gebe ihm also zu überlegen, wie ein solcher Reinigungsseid für ihn um so mehr eine bedenkliche Sache bleibe, als er wohl nicht ablegen könne, daß er bei dem Vorfalle selbst aufgedrachten Gemüths gewesen und wider sein jetziges Wissen und Willen zu weit gegangen.

III.

Sein Betragen würde einen solchen Anschein der Unbescheidenheit nicht erhalten haben, wenn der Herr Hauptmann ihm nur nicht gleich den Stuhl vor die Thür gesetzt hätte. Übrigen da ihm der Herr an die Brust gegriffen, habe er die Hand vorgehalten mit der Erklärung: Daß er nicht für Schläge, sondern für Kost und Lohn diene. Wenn er hierin gefehlet, so bäte er, gelinde mit ihm zu verfahren, indem er dabei bliebe, daß sein Herz von böser Absicht rein gewesen. Er sei ehegestern in der Absicht, den Herrn Hauptmann zu belästigen, in Scnickeroode gewesen, allein derselbe habe ihn nicht wollen vor sich kommen lassen. Anlangend die Beschuldigung, als ob er im Heffenkrüge zu Gelliehausen den Herrn Hauptmann blamiert, so wisse er sich völlig davon rein. Vielemehr hätten die andern Knechte, Meyer und der Antscher, willens gehabt, da zu bleiben und nicht eher wieder in den Dienst zu gehen, als bis sich der Herr zu dem Zugebröde gestände. Allein der Heffenkrüger habe ihnen geraten, wieder zurückzukehren. —

Nachdem nun Denunciat ein weiteres nicht vorzubringen hatte, so wurde ihm folgender Bescheid eröffnet:

Bescheid.

Da Denunciat Jakob Krämer, wenn er sich auch eidlich reinigte, wie er seinen gewesenen Brodherrn, den Herrn Hauptmann von Uslar, im bösen mit seinen Händen nicht angegriffen, dennoch wegen seines übrigen hervorleuchtenden unbescheidenen und ungebührenden Betragens der ordnungsmäßigen Strafe nicht entkommen mag; übrigen aber, da der Brodherr (welcher in diesem Fall als Gerichtsherr diesem auf seinem Hofe sich vergehenden Domestiquen selbst das Strafurteil zu sprechen wohl befugt gewesen wäre) sub iude juramenti die

wiederholte Versicherung gethan, wie Denunciat ihn auf eine boshafte Art wohl angegriffen habe, so will man lieber, um Denunciaten eines solchen Eides zu überheben, ihn überhaupt mit einer gelinderen Strafe ansehen, als sein Vergehen, wenn es in ein klares Licht gesetzt würde, verdienet hätte;

Gestatten denn hiermit Denunciat Krämer nach Maßgabe der emanirten Dienstordnung de anno 1732 Spho 1, ingleichen Spho 14 & 15 zu achttägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, ingleichen zu Erstattung der auf diese Untersuchung verwandten Kosten schuldig vertheilet [sic] wird.

B. R. W.

Post publicationem hat der Krämer inständigst um eine mildere Strafe, inmaßen, wenn er in so langer Zeit nicht ins Taglohn gehen könnte, seine Frau und Kinder Not leiden müßten. Die Kosten wollte er nach Vermögen bezahlen, hätte aber auch den Herrn Hauptmann von Nslar dahin zu disponiren, daß er sein rückständiges Lohn erhalte, inmaßen er sonst Armut's halber nicht im stande wäre, etwas zu bezahlen. Nachdem ihm nun versprochen worden, desfalls bei dem Herrn Hauptmann von Nslar zu intercediren, so ist er sofort in das Gefängniß eingeschlossen worden.

Actum ut supra

in fidem

G. A. Bürger.

Der erste der angezogenen Paragraphen aus der fraglichen Dienstbotenordnung, die nach heutigen Begriffen in ihrer drakonischen Strenge mehr auf Disziplinierung von Räuberbanden als zur Erziehung des Gesindes berechnet zu sein scheint, bedroht in sehr allgemein gehaltener Fassung die Dienstboten bei der geringsten Angehörigkeit mit schweren Strafen, sogar mit Gefängnis, Karrenarbeit und Zuchthaus. Der zitierte § 14, der nach den mitgetheilten Protokollen doch nur mit größter Anstrengung auf unsern Fall anzuwenden war, lautet so:

„Sollten Dienstboten einander zu Widersetzlichkeit verleiten, ja sogar unter sich gegen die Herrschaft sich verbinden; sollen dieselbe nach Befinden mit Gefängniß-Strafe zu Wasser und Brod, oder dem Karrenschieben, nach Größe des Verbrechens, auf kurze oder längere Zeit bestraffet werden.“

Wie gemacht für den vorliegenden Fall ist dagegen § 15:

„Daferne auch Dienstboten allerhand schlimme und strafbare Gewohnheiten (wie öfters zu geschehen pflegt) einzuführen, auch mit der gewöhnlichen bisherigen Speisung künftig nicht friedlich zu seyn, sich unter einander vergleichen, und dadurch veranlassen wollten, daß denen Herrschaften der Dienst nicht wie es sich gebühret geleistet würde, sind dieselbe, und insonderheit der Urheber und Aufstifter ernstlich zu bestraffen.“

Wie wenig ehrlich nun Bürger verfuhr, als er den Knecht nach diesen Paragraphen unter künstlicher Vermeidung des Eides und dadurch veranlaßter Verdunkelung des Thatbestandes, verurtheilte, wie er dies aber doch nur mit halben Herzen und mit allzugroßer Rücksicht auf den Gerichtsherrn gethan hat, das geht

aus folgendem kläffischen Briefe hervor, den er am Tage nach der Verurteilung des Knechts an Herrn von Uslar geschrieben hat.

Hochwohlgebohrener Herr,
Höchstzuehrender Herr Hauptmann!

Der Krämer ist zu keiner geringen Strafe condemniret, wie beykommende Acten mit mehreren besagen. Hätte ich dem angebotenen Eyde nicht ausgeben, so würde man lange so hart nicht haben kommen dürfen. Es muß wohl keine Lust seyn bey gegenwärtiger Jahres Zeit in einem Hundeloch bey Wasser und Brod zu campiren, denn so oft sich nur ein Zipfel von mir am Fenster oder an der Hausthür blicken läset, so erschallet ein Geschrei um gnädige Strafe. Wahrscheinlich wird er auch an Ew. Hochwohlgebohren seine Frau absenden und um Gnade bitten lassen. Wenn ich an Ew. Hochwohlgebohren Stelle wäre, so ließ ich mich nun erweichen. Denn der Kerl scheint mir so kläglich und demüthig, auch sonst nicht ganz unrecht zu seyn. Wenn mich einer beleidigt hat und ich bin auch so böse auf ihn, daß ich ihn fricassiren möchte, so vergeht mir doch gleich aller Zorn, sobald ich meinen Beleidiger nur reutig und weichherzig sehe.

Wenn Krämer noch Lohn stehen hat, so wird das in Ansehung der Kosten gut seyn.

Meine Frau läßt sich ganz gehorsamst empfehlen, ich aber habe die Ehre, wie immer, zu beharren

Ew. Hochwohlgebohren

ganz gehorsamster Diener

G. A. Bürger.

Wöllmersh., den 27. April 1776.

Hierauf dekretiert der Hauptmann am 29. April, also nachdem der Verurtheilte drei Tage lang gefessen hat, dessen Freilassung durch folgenden Ukas:

P. P.

Ew. Wohlgeb. ersuche den Arrestanten Krämer diesen Abend loszulassen, jedoch mit der Bedeutung, daß es auf meiner (sic) Fürbitte geschehen sey.

In pto. des Lohns werde weitere Rücksprache nehmen.

Ich habe die Ehre zu seyn,

Ew. Wohlgeb.

ergebener Diener

Lh. Leb. von Uslar.

Gilligt.

Hiermit schließt die Akte ab; ob Bürger von dem Tagelohn des unglücklichen Knechts wirklich noch seine Sporteln gezogen hat, geht nicht daraus hervor.

Auch abgesehen davon, daß die ganze Tragikomödie in acht Tagen zu Ende spielt, wird der Leser den Eindruck gewonnen haben, daß dem Knechte Krämer erstaunlich „kurzer Prozeß“ gemacht sei.

